

Richtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen aus dem "Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen - progres.nrw - Programmbereich Innovation" (progres.nrw - Innovation)

Rd-Erl. des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. November 2008

Vorbemerkung

Das Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen ist ein Förderprogramm des Landes NRW, mit dem in verschiedenen Förderbausteinen Vorhaben zur effizienten Energieumwandlung und Nutzung durch Zuschüsse gefördert werden.

Im Rahmen des Förderbausteins "progres.nrw - Innovation" fördert das Land Vorhaben der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung bis hin zu Prototypen im Energiebereich. Die Förderung hat zum Ziel,

- die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie zu stärken
- die Entwicklung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen
- mit innovativen Konzepten und Techniken Energie zu sparen und klima- und umweltschädliche Emissionen zu reduzieren.

Im Rahmen des Zuwendungsantrags soll dargelegt werden, welche konkreten Ziele erreicht werden sollen und anhand welcher Indikatoren die Wirksamkeit bzw. die Zielerreichung beurteilt werden kann. Die Zielbeschreibungen sollen dabei nach Möglichkeit auch quantitative Aussagen enthalten.

Die in dieser Richtlinie in Anführungszeichen gesetzten Begriffe werden in Nr. 8 definiert.

1 **Rechtsgrundlagen der Förderung**

1.1 Das Land fördert im Rahmen des Programms 'progres.nrw - Innovation' Vorhaben nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung, einschließlich hierzu ergangener Verwaltungsvorschriften sowie der Vorschriften des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01).

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen.

2 **Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden für Vorhaben in Nordrhein-Westfalen:

2.1.1 Ausgaben und projektbezogene Gemeinkosten für technische Durchführbarkeitsstudien

2.1.2 Ausgaben und projektbezogene Gemeinkosten für Vorhaben der "industriellen Forschung" und "experimentellen Entwicklung" in den Themenfeldern

- Brennstoffzelle und Wasserstoff
- Kraftwerke und Netze
- Biomasse
- Kraftstoffe und Antriebe der Zukunft
- Solarenergie
- Geothermie
- Bauen

2.1.3 Ausgaben zur Belebung von "Innovationskernen"

2.1.4 Ausgaben für Vorhaben in anderen Energiethemenfeldern bei außerordentlichem Landesinteresse.

3 **Zuwendungsempfänger**

3.1 Antragsberechtigt sind

- "kleine und mittlere Unternehmen" (KMU) der gewerblichen Wirtschaft und freie Berufe
- sonstige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- Kommunen, kommunale Einrichtungen und kommunale Unternehmen sowie vergleichbare Gebietskörperschaften, Kirchen, Schulen, Krankenhäuser, eingetragene Vereine, wenn diese das Vorhaben gemeinsam mit Unternehmen oder Unternehmensverbänden umsetzen
- Einrichtungen der technologischen und wissenschaftlichen Infrastruktur, Gemeinschaftseinrichtungen der Wirtschaft und der Arbeitnehmer
- Hochschulen, Forschungsinstitute und Ingenieurbüros, wenn diese das Vorhaben gemeinsam mit Unternehmen umsetzen.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW auf Antrag Ausnahmen zulassen. Eine Ausnahmegenehmigung im Einzelfall setzt voraus, dass

- ein prüffähiger Antrag vorliegt,
- das Vorhaben nach den Vorgaben dieser Richtlinie grundsätzlich förderfähig ist und
- die benötigten Haushaltsmittel für die Förderung grundsätzlich zur Verfügung stehen.

4.2 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen mit dem Antrag eingereicht werden; sie sollen der Bewilligungsstelle vor Erteilung des Zuwendungsbescheides vorliegen. Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen, für das Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

5 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Die Förderung wird als Zuschuss (ggf. auch als rückzahlbarer oder bedingt rückzahlbarer Zuschuss) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.3 **Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Ausgaben/Gemeinkosten für die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden innovativen Elemente für die Planung und Durchführung des Vorhabens. Bei Prototypanlagen erfolgt die Förderung auf der Grundlage einer projektbezogenen Gesamtwirtschaftlichkeitsbetrachtung der Anlage.

5.3.1 Personalausgaben (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese mit dem Forschungsvorhaben beschäftigt sind). Als Stun-

densätze (inkl. Gemeinkosten) werden maximal die Werte für das jeweils zutreffende Zeithonorar gemäß § 6 HOAI abzüglich 10 % für Wagnis und Gewinn anerkannt.

- 5.3.2 Ausgaben für Investitionsgüter werden nur anteilig für den Zeitraum gefördert, in dem die Investitionsgüter im Rahmen der Projektdurchführung genutzt werden. Dabei wird in der Regel eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde gelegt.
- 5.3.3 Ausgaben für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen.
- 5.3.4 Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen. Die Gemeinkostenhöhe ist durch die Regelung gemäß Ziffer 5.3.1. begrenzt.
- 5.3.5 Ausgaben für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen.
- 5.3.6 Die förderfähigen Ausgaben im Zusammenhang mit Betriebsbeihilfen zur Belegung von "Innovationskernen" umfassen die Ausgaben für Personal gemäß Ziffer 5.3.1 und Verwaltung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten stehen:
- Werbung, um neue Mitglieder zur Mitwirkung zu gewinnen
 - Verwaltung der frei zugänglichen Anlagen
 - Organisation von Bildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Wissensvermittlung und zur Vernetzung der Mitglieder.

Vor der Gewährung der Beihilfe ist eine Analyse der technischen Spezialisierung des Kernes, des vorhandenen Potenzials in der Regi-

on, der bestehenden Forschungskapazitäten, des Vorhandenseins von "Innovationskernen" in der Gemeinschaft mit ähnlichen Ausrichtungen und des potenziellen Marktvolumens der Tätigkeit des Innovationskerns vorzulegen.

5.3.7 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Abschreibungen, behördlich angeordnete Maßnahmen, Einzelwagnisse, Ersatz bestehender Anlagen oder Anlagenteile ohne Verbesserung der Wirksamkeit, Ersatzteile, Finanzierungskosten (z.B. Kreditprovision, Bereitstellungszinsen, Zwischenkreditzinsen), Genehmigungskosten/Dienstbarkeiten, Gerichtskosten, gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, Gestattungskosten, Grunderwerb und die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben, laufende Instandhaltung bestehender Anlagen (insbesondere Anschaffung von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Material und Fahrzeugen zu diesem Zweck), kalkulatorische Gewinne und Wagnisse, Notarkosten, Jahresabschlusskosten, Regiekosten auf Ingenieurfreibleistungen, Repräsentationskosten (z.B. Richtfest), Reserveteile, Versicherungen, Vertragsstrafen, Verwaltungsgebühren, Werkzeuge, Zinsen.

5.4 Höhe der Zuwendung ("Beihilfeintensität")

Die auf der Grundlage der förderfähigen Ausgaben/Gemeinkosten des Vorhabens errechnete "Beihilfeintensität" darf folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:

5.4.1 Technische Durchführbarkeitsstudien:

- Bei KMU: 75 % für Studien zur Vorbereitung der industriellen Forschung und 50 % für Studien zur Vorbereitung der experimentellen Entwicklung.
- Bei Großunternehmen: 65 % für Studien zur Vorbereitung der in-

dustriellen Forschung und 40 % für Studien zur Vorbereitung der experimentellen Entwicklung.

5.4.2	Vorhaben der industriellen Forschung	50 %
5.4.3	Vorhaben der experimentellen Entwicklung	25 %
5.4.4	Aufschlag für Beihilfen an mittlere Unternehmen	10 %
5.4.5	Aufschlag für Beihilfen an kleine Unternehmen	20 %
5.4.6	Bei Erfüllung folgender Voraussetzungen	15 %
5.4.6.1	Das Vorhaben betrifft die Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen und erfüllt folgende Voraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none">• Kein einzelnes Unternehmen darf mehr als 70 % der förderfähigen Ausgaben bestreiten.• Das Vorhaben muss die Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU beinhalten oder grenzübergreifend sein, d.h. die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten müssen in mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten ausgeführt werden.	
5.4.6.2	Das Vorhaben betrifft die Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer "Forschungseinrichtung", insbesondere im Rahmen der Koordinierung nationaler F+E-Maßnahmen und erfüllt folgende Voraussetzungen:	
	<ul style="list-style-type: none">• Die "Forschungseinrichtung" trägt mindestens 10 % der förderbaren Ausgaben.• Die "Forschungseinrichtung" hat das Recht, die Ergebnisse der	

Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden.

- 5.4.6.3 Nur im Falle der industriellen Forschung: Die Ergebnisse des Vorhabens werden auf technischen und wissenschaftlichen Konferenzen weit verbreitet oder in wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften veröffentlicht oder in Informationsträgern (Datenbanken, bei denen jeder Zugriff zu den unbearbeiteten Forschungsdaten hat) oder durch gebührenfreie bzw. open-source-software zugänglich sind.

Im Rahmen von Ziffer 5.4.6.1 und 5.4.6.2 gilt die Untervergabe von Aufträgen nicht als Zusammenarbeit. Im Falle der Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer "Forschungseinrichtung" gelten die in dieser Richtlinie festgelegten Beihilfehöchstintensitäten und Aufschläge nicht für die "Forschungseinrichtung".

- 5.4.7 Die "Beihilfeintensität" darf bei kleinen Unternehmen 80 % nicht überschreiten.

Tabellarische Darstellung der maximalen "Beihilfeintensitäten"

	kleine Unternehmen	mittlere Unternehmen	große Unternehmen
"Industrielle Forschung"	70 %	60 %	50 %
"Industrielle Forschung" mit <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit zwischen Unternehmen; bei Großunternehmen: grenzübergreifend oder mit wenigstens einem KMU <i>oder</i> • Zusammenarbeit von Unternehmen und "Forschungseinrichtungen" <i>oder</i> • Verbreitung der Ergebnisse 	80 %	75 %	65 %
"Experimentelle Entwicklung"	45 %	35 %	25 %
"Experimentelle Entwicklung" mit <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit zwischen Unternehmen; bei Großunternehmen grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU <i>oder</i> • Zusammenarbeit von Unternehmen und "Forschungseinrichtungen" 	60 %	50 %	40 %

5.4.8 Betriebsbeihilfen zur Belebung von "Innovationskernen" werden für max. fünf Jahre und grundsätzlich degressiv gewährt. Die "Beihilfeintensität" beträgt im ersten Jahr max. 100 % und endet im fünften Jahr. Nicht degressive Beihilfen werden ebenfalls für max. fünf Jahre gewährt. Die "Beihilfeintensität" beträgt max. 50 % der förderbaren Ausgaben.

6 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Bei Kooperationsprojekten erhalten grundsätzlich alle Kooperationspartner einen auf den jeweiligen Projektteil bezogenen Zuwendungsbescheid. Ein Kooperationsvertrag, in dem die Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern geregelt wird, ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

6.2 Für die Projektförderung gelten

- die allgemeinen Nebenbestimmungen der VV zu § 44 LHO (ANBest-P, ANBest-G)
- weitere projektbezogene Nebenbestimmungen nach den Besonderheiten des Einzelfalls
- die EU-spezifischen Nebenbestimmungen (nur bei Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung - Ziel 2 (2007 - 2013)).

6.3 Sämtliche mit dem Antrag eingereichte Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

7 **Verfahrensregelungen**

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind beim Projektträger Energie, Technologie, Nachhaltigkeit im Forschungszentrum Jülich, Postfach 13 70, 52425 Jülich, zu stellen. Die Verwendung von Antragsvordrucken ist zwingend vorgeschrieben.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuschüsse und die Verzin-

sung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung sowie ggf. die besonderen Bestimmungen, die sich aus der Finanzierung der Zuschüsse aus dem Ziel 2-Programm (EFRE) ergeben.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist einheitlich in entsprechender Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3. VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung zu führen.

8 **Begriffsbestimmungen**

- "Kleine und mittlere Unternehmen" (nachstehend KMU), "kleine Unternehmen" und "mittlere Unternehmen" sind Unternehmen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 oder jeder anderen Verordnung, durch die diese Verordnung ersetzt wird.
- "Große Unternehmen" sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.
- "Beihilfeintensität" bezeichnet die in Prozent der beihilfefähigen Ausgaben des Vorhabens ausgedrückte Höhe der Bruttobeihilfe. Sämtliche eingesetzten Beträge sind Beträge vor Abzug von Steuern oder anderen Abgaben. Werden Beihilfen nicht in Form eines Zuschusses gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Subventionsäquivalent. Wird die Beihilfe in mehreren Tranchen ausgezahlt, wird der Wert zum Zeitpunkt der Gewährung zugrunde gelegt. Die "Beihilfeintensität" wird für jeden Empfänger einzeln berechnet.
- "Forschungseinrichtung" bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe in Grundlagenforschung, industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung besteht und die deren Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung und Technologietransfer verbreiten; sämtliche Einnahmen werden in die Forschung, die Verbreitung von Forschungsergebnissen

oder die Lehre reinvestiert; Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglieder Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, genießen keinen bevorzugten Zugang zu den Forschungskapazitäten der Einrichtung oder den von ihr erzielten Forschungsergebnissen.

- "Industrielle Forschung" bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die "industrielle Forschung" und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen, die unter die "experimentelle Entwicklung" fallen.
- "Experimentelle Entwicklung" bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen zum Beispiel auch andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen ist ebenfalls beihilfefähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

"Experimentelle Entwicklung" umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

- "Prozessinnovation" ist die Umsetzung einer neuen oder wesentlich verbesserten Produktions- oder Liefermethode (einschließlich wesentlicher Änderungen in den Techniken, Ausrüstungen und/oder der Software).

Geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, Steigerung der Produktions- oder Dienstleistungsfähigkeiten durch die Hinzufügung von Herstellungs- oder Logistiksystemen, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, Einstellung der Anwendung eines Prozesses, die einfache Kapitalersetzung oder -erweiterung, Änderungen, die sich ausschließlich aus veränderten Faktorpreisen ergeben, die Kunden- ausrichtung, regelmäßige jahreszeitliche und sonstige zyklischen Veränderungen, Handel mit neuen oder wesentlich veränderten Produkten gelten nicht als Innovationen.

- "Betriebliche Innovation" bedeutet die Umsetzung neuer betrieblicher Verfahren in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Außenbeziehungen eines Unternehmens.

Änderungen in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Außenbeziehungen, die auf bereits in dem Unternehmen bestehenden betrieblichen Praktiken beruhen, Änderungen in der Geschäftsstrategie, Fusionen und Übernahmen, Einstellung eines Arbeitsablaufs, die

einfache Ersetzung oder Erweiterung von Kapital, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, Kundenausrichtung, regelmäßig jahreszeitliche und sonstige zyklischen Veränderungen, der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten werden nicht als Innovationen angesehen.

- "Innovationskerne" bezeichnet Gruppierungen von eigenständigen Unternehmen - innovative Neugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen sowie "Forschungseinrichtungen" -, die in einem bestimmten Sektor und einer bestimmten Region tätig sind und Innovativitäten durch die Förderung intensiver gegenseitiger Befruchtung, die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen, den Austausch von Wissen und Kenntnissen und durch einen wirksamen Beitrag zum Technologietransfer, zur Netzwerkbildung und Informationsverbreitung unter den beteiligten Unternehmen anregen sollen. Der betreffende Mitgliedstaat sollte bestrebt sein, ein ausgewogenes Verhältnis von an dem Kern teilnehmenden KMU zu Großunternehmen zu schaffen, um eine bestimmte Kritische Masse insbesondere durch die Spezialisierung in einem bestimmten F+E+I-Bereich zu erreichen.

9 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 14. November 2008 in Kraft und zum 31. Dezember 2013 außer Kraft.